

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen		

Kaum ein anderer Wirtschaftszweig beinhaltet eine so große Vielfalt an Tätigkeiten mit biologischen Gesundheitsgefährdungen wie die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau. Personen, die in diesem Bereich beschäftigt sind, können Stoffen ausgesetzt sein, die gesundheitsschädlich sind und deren Wirkung häufig unterschätzt wird. Und das, obwohl derartige Gefährdungen seit langem eine bedeutende Rolle im Berufskrankheitengeschehen widerspiegeln. Dies betrifft in der Statistik aktuell die Atemwegs-, Haut- und Infektionserkrankungen.

Zu den **Biostoffen** (biologischen Arbeitsstoffen) nach der Biostoffverordnung gehören in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau insbesondere Bakterien, Viren und Pilze, die die Gesundheit des Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten oder durch sensibilisierende oder toxische Eigenschaften schädigen können. Zu den Biostoffen zählen auch Parasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende bzw. toxische Wirkungen hervorrufen können.

Infektionsgefährdungen durch Biostoffe

Nach der Biostoffverordnung sind die von Biostoffen ausgehenden infektiösen Wirkungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Ein „Erregerreservoir“ ist eine ökologische Nische, in der sich Krankheitserreger sammeln, vermehren und von der eine erneute Infektion ausgehen kann. Zum natürlichen Reservoir gehören je nach Krankheitserreger der Mensch, Tiere oder Biotope (z. B. Wasser). Bei einer Infektion dringen Biostoffe in den Körper ein und vermehren sich. Tritt durch die Vermehrung eine Schädigung mit entsprechenden Symptomen ein, entsteht aus der Infektion eine Infektionskrankheit. Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt (siehe „Risikogruppen nach Biostoffverordnung“ A.01.00).

Eine Übersicht über Infektionsgefährdungen durch Biostoffe, Risikogruppen und Infektionspotential enthalten folgende Informationsschriften:

- B.01.01 „Bakterien“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- B.01.02 „Ekto- und Endoparasiten“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- B.01.03 „Schimmelpilze“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- B.01.04 „Viren“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen		

Weitere Gefährdungen durch Biostoffe (sensibilisierende und toxische Wirkungen)

Nach der Biostoffverordnung sind die von Biostoffen möglicherweise ausgehenden sensibilisierenden und toxischen (giftigen) Wirkungen mit in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Eine sensibilisierende Wirkung ist die Verstärkung der Empfindlichkeit des Immunsystems gegenüber einer körperfremden, exogenen Substanz (Allergen). Bei erneutem Kontakt kann eine allergische Reaktion auftreten. Bei Atopikern, Personen mit erblicher Überempfindlichkeit, tritt bereits beim erstmaligen Kontakt mit einem Allergen eine Allergie auf.

Toxine sind Stoffwechselprodukte oder Zellbestandteile von Biostoffen, die infolge von Einatmen, Verschlucken oder durch Aufnahme über die Haut beim Menschen toxische Wirkungen hervorrufen und dadurch akute oder chronische Gesundheitsschäden oder sogar den Tod bewirken können.

Informationen über sensibilisierende und toxische Wirkungen von Biostoffen enthalten folgende Informationsschriften:

- B.01.01 „Bakterien“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- B.01.03 „Schimmelpilze“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen		

Musterbetriebsanweisung

Eine Musterbetriebsanweisung beinhaltet die bei betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen. Zusätzlich sind dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Informationen über das Verhalten im Gefahrfall, bei Unfällen und der Ersten Hilfe vom Arbeitgeber festzulegen.

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die nachstehende Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisungen Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 1, 2 oder 3 finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format. unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.